



Gebührenordnung 2024

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
1 - FLUGHAFENGEBÜHREN	02
1.1 - Landegebühr	02
1.2 - Gebühr für die Flughafenbefeuernng	04
1.3 - Fluggastgebühr	04
1.4 - Abstellgebühr	04
1.5 - Unterstellgebühr	05
1.7 - Allgemeine Bestimmungen	05
2 - FLUGHAFEN-DIENSTLEISTUNGEN	06
2.1 - Zugang zum Gelände ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten	06
2.2 - Bodenabfertigungsdienst	07
2.3 - Startsystem	10
2.4 - Schleppen des Luftfahrzeugs	10
2.5 - Sonstige Dienstleistungen	10
2.6 - Treibstoffabgabe ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten	10
2.7 - Technische Dienstleistungen	11
2.8 - Verschiedene Dienstleistungen	11
3 - STAATLICHE GEBÜHREN	12
3.1 - Flughafengebäude für den Kommerziellen Flugverkehr	12
3.2 - Vermietung von Flugzeughallen	12
3.3 - Stellplatzgebühr	12
3.4 - Vermietung von Büros	12
3.5 - Sitzungsräume / Pilot Lounge	12
3.6 - Sonstige Dienstleistungen	12



1 - FLUGHAFENGEBÜHREN

1.1 - LANDEGEBÜHR

Diese Gebühr wird auf sämtliche Luftfahrzeuge erhoben, die auf einem für den öffentlichen Flugverkehr zugänglichen Flugplatz landen.

Sie errechnet sich aus dem Starthöchstgewicht, das auf dem Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs verzeichnet ist und auf ganzzahlige Tonnen aufgerundet wird.

Ermässigungen:

- * Hubschrauber:
Hubschrauber erhalten eine Gebührenermäßigung von 50 %.
- * Übungsflüge
Für Anflüge mit Durchstart gilt eine Ermäßigung von 50 %.
- * Pauschalen für Luftfahrtvereine
Stationierte Luftfahrtvereine haben Anspruch auf Pauschalen für je 200 Landungen pro Flugzeug und Jahr.
- * Besondere Bedingungen
Für Flugveranstaltungen oder bestimmte Sonderflüge werden die anfallende Landegebühr und die jeweiligen Zahlungsbedingungen vom Flughafenbetreiber gesondert festgelegt.

Anmerkung: Diese Ermässigungen sind nicht kombinierbar.

Gebührenbefreiung für

- * Personen des öffentlichen Lebens
Luftfahrzeuge, die besonders zur Beförderung solcher Personen bestimmt sind, deren Funktionen auf der vom Ministerium für zivile Luftfahrt erstellten Liste aufgeführt sind.
- * Technische Einsätze
Staatliche Luftfahrzeuge, die auf Anordnung des Ministeriums für zivile Luftfahrt technische Einsätze fliegen.
- * Fälle einer ungeplanten Rückkehr
Zivilflugzeuge, die aufgrund von technischen Zwischenfällen oder ungünstigen Wetterbedingungen zum Flughafen zurückkehren müssen.



GEMEINSCHAFTSTARIF

Gewichts-Klasse	Gebühr in € (+St.)	Gebühr in € (inkl. St)
1	11,25	13,50
2	11,25	13,50
3	53,29	63,95
4	53,29	63,95
5	57,24	68,68
6	60,87	73,04
7	62,53	75,03
8	64,17	77,01
9	66,74	80,09
10	73,65	88,37
11	80,54	96,65
12	90,68	108,81
13	95,31	114,38
14	103,21	123,85
15	111,08	133,29
16	118,96	142,76
17	126,84	152,21
18	134,74	161,69
19	142,57	171,08
20	152,48	182,97
21	162,32	194,78
22	171,97	206,36
23	174,36	209,23
24	183,49	220,18
25	192,90	231,48
26	202,32	242,78
27	211,77	254,13
28	221,15	265,38
29	230,61	276,74
30	240,03	288,03
31	249,46	299,35
32	258,87	310,64
33	268,32	321,99
34	277,69	333,23
35	287,13	344,55
36	296,57	355,88
37	304,08	364,89
38	311,63	373,95
39	319,16	382,99
40	326,68	392,02
41	334,24	401,09
42	341,74	410,09
43	349,28	419,14
44	356,87	428,25
45	364,37	437,25
46	370,05	444,06
47	375,68	450,81
48	384,58	461,49
49	386,98	464,38
50	392,65	471,18



1.2 - GEBÜHR FÜR DIE FLUGHAFENBEFEUERUNG

Diese Gebühr wird auf sämtliche Luftfahrzeuge erhoben, die auf einem für den öffentlichen Flugverkehr zugänglichen Flugplatz landen, wenn die Befeuerng entweder auf Anfrage des Luftfahrzeugführers oder aus Sicherheitsgründen und auf Anordnung der für diesen Flugplatz verantwortlichen Stelle aktiviert wurde.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für Einmalbenutzung	64,11	76,93
Übungsflüge: Pauschale für 30 Minuten	64,11	76,93

Eine Ermäßigung von 50 % gilt für Nachtflüge in der Zeit von Oktober bis einschließlich März während der Kontrollzeiten für alle Luftfahrzeuge (ausgenommen Geschäfts- und Geschäftsreiseflughafahrt).

GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR

- * Personen des öffentlichen Lebens
Luftfahrzeuge, die besonders zur Beförderung solcher Personen bestimmt sind, deren Funktionen auf der vom Ministerium für zivile Luftfahrt erstellten Liste aufgeführt sind.
- * Technische Einsätze
Staatliche Luftfahrzeuge, die auf Anordnung des Ministeriums für zivile Luftfahrt technische Einsätze fliegen.
- * Fälle einer ungeplanten Rückkehr
Zivilflugzeuge, die aufgrund von technischen Zwischenfällen oder ungünstigen Wetterbedingungen zum Flughafen zurückkehren müssen.

1.3 - FLUGGASTGEBÜHR

Diese Gebühr hat der Beförderer zu entrichten:

- für jeden Fluggast, der in ein kommerziell genutztes Luftfahrzeug steigt
- für jeden Fluggast, der in ein nichtkommerzielles Linienflugzeug steigt, dessen Gewicht über sechs Tonnen liegt.

Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Verwendung des Geländes und der Anlagen gedeckt, die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung stehen.

Diese Gebühr beläuft sich pro Fluggast auf:

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Fluggastgebühr	8,14	9,77

GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR

- * Crewmitglieder
Crewmitglieder des Luftfahrzeugs, das zur Beförderung eingesetzt wird.
- * Fälle einer ungeplanten Rückkehr
Fluggäste eines Luftfahrzeugs, das aufgrund von technischen Zwischenfällen oder ungünstigen Wetterbedingungen zum Flughafen zurückkehren muss.
- * Kinder unter zwei Jahren



1.4 - ABSTELLGEBÜHR

Diese Gebühr wird auf sämtliche Luftfahrzeuge erhoben, die auf für diesen Zweck vorgesehene, nicht überdachte Flächen stehen.

Die Höhe der Gebühr wird pro Tonne und Stunde festgesetzt.

Für die Gewichtsklasse ist das Starthöchstgewicht maßgebend, das auf dem Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs verzeichnet ist und auf ganzzahlige Tonnen aufgerundet wird. Es wird jede angefangene Stunde berechnet.

In den ersten zwei Stunden fallen jedoch keine Abstellgebühren an.

Für Luftfahrzeuge, die zu einem Luftfahrtverein gehören, erstreckt sich diese Gebührenfreiheit auf 24 Stunden.

Diese Gebühr beläuft sich auf:

	Gebühr pro Tonne/Stunde in € (+St.)	Gebühr pro Tonne/Stunde in € (inkl. St.)
Abstellgebühr	0,47	0,56

GEBÜHRENBEFREIUNG FÜR

* Personen des öffentlichen Lebens

Luftfahrzeuge, die besonders zur Beförderung solcher Personen bestimmt sind, deren Funktionen auf der vom Ministerium für zivile Luftfahrt erstellten Liste aufgeführt sind.

* Technische Einsätze

Staatliche Luftfahrzeuge, die auf Anordnung des Ministeriums für zivile Luftfahrt technische Einsätze fliegen.

* Luftfahrtvereine

Luftfahrzeuge stationierter Luftfahrtvereine.

1.5 - UNTERSTELLGEBÜHR

Je nach Stellplatzverfügbarkeit besteht die Möglichkeit, ein Luftfahrzeug vorübergehend in einer vom Flughafenbetreiber verwalteten Flugzeughalle unterzustellen. Die Höhe der Gebühr wird pro Tonne und Nacht festgesetzt.

Für die Gewichtsklasse ist das Starthöchstgewicht maßgebend, das auf dem Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs verzeichnet ist und auf ganzzahlige Tonnen aufgerundet wird. Es wird jede angefangene Stunde berechnet.

Die Unterstellgebühr beläuft sich auf:

	Gebühr pro Tonne/Nacht in € (+ St.)	Gebühr pro Tonne/Nacht in € (inkl. St.)
Unterstellgebühr	10,41	12,50

1.6 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Lande-, Befeuers-, Fluggast- und Abstellgebühren müssen vom Betreiber bzw. Halter des Luftfahrzeugs gezahlt werden, bevor das Luftfahrzeug den Flughafen verlässt.



Regelmäßige Nutzer des Flughafens sowie Luftfahrtunternehmen, die eine ausreichende Sicherheit vorlegen bzw. erbringen, können die Gebühren auch nach Erhalt einer Rechnung des Flughafens entrichten.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Rechnungsstellungskosten	12,60	15,12

Zahlungsfrist: 30 Tage

Zahlt der Betreiber eines Luftfahrzeugs die zu entrichtenden Gebühren nicht, ist der Flughafenbetreiber **Société de l'Aéroport de Colmar SAS** berechtigt, die für den Flugverkehr dieses Flugplatzes verantwortliche Stelle zu bitten, das Luftfahrzeug bis zur Hinterlegung der streitigen Summen einzubehalten (Code de l'Aviation Civile (Gesetzbuch der zivilen Luftfahrt) – Art. R.224.4).

Anwendung der MWST:

Sämtliche Nutzer sind unabhängig von der Art der Flüge mehrwertsteuerpflichtig. Einzig Unternehmen, die mindestens 80 % ihrer Dienste als internationale Linienflüge realisieren, profitieren von einer Mehrwertsteuerbefreiung für Flughafendienste. Diesen Status haben sie anhand geeigneter Mittel nachzuweisen.

2 - FLUGHAFEN-DIENSTLEISTUNGEN

2.1 - ZUGANG ZUM GELÄNDE AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN BETRIEBSZEITEN

2.1.1 - AFIS

Auf Anfrage wird vom Betriebsverantwortlichen des Flughafens ein AFIS-Service – HOUSSEN INFORMATION – eingerichtet (das entsprechende Formular ist auf der Website www.colmar.aeroport.fr verfügbar).

Die Gebühr beläuft sich auf:

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für Einmalbenutzung (Anwesenheit eines Mitarbeiters bis zu 2 Stunden)	358,28	429,93
Jede weitere Stunde (es wird jede angefangene Stunde berechnet). Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36



2.1.2 - Automatische Flughafenbefeuernung

Auf Anfrage wird vom Betriebsverantwortlichen des Flughafens das automatische Flughafenbefeuernungssystem (STAP) eingerichtet (das entsprechende Formular ist auf der Website <http://www.colmar.aeroport.fr> verfügbar).

Die Gebühr beläuft sich auf:

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für eine Nutzungssequenz	45,68	54,81

2.2 - BODENABFERTIGUNGSDIENST

Die Arbeiten des Bodenabfertigungsdienstes werden vom Flughafenbetreiber sichergestellt:

Tel: +33 (0) 3 89 20 22 90

Fax: +33 (0) 3 89 20 22 99.

Die in dieser Dienstleistung enthaltenen Arbeiten werden vom Auftraggeber ausführlich in einem auf unserer Website <http://www.colmar.aeroport.fr> verfügbaren Formular aufgeführt.

2.2.1 – Flugzeugeinweisung

Einweisung des Flugzeuges bis zu seinem Standplatz, Anbringen der Gangway.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Arbeitspauschale (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36

2.2.2 – Betreuung der Passagiere

Empfang der Passagiere, Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf dem Rollfeld und den Rollwegen, Transfer zu Taxi und Bus, Hotelreservierung, Bereitstellung des Flughafengebäudes.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Arbeitspauschale (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36



2.2.3 – Gepäckbeförderung

Be- und Entladen der Gepäckstücke

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für eine Arbeitsstunde (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36
Jede weitere Stunde(es wird jede angefangene Stunde berechnet) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36

2.2.4 – Handling der Fracht

Anwendung der Sicherheitsvorschriften auf dem Rollfeld und den Rollwegen. Be- und Entladen der Fracht

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für eine Arbeitsstunde (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36
Jede weitere Stunde(es wird jede angefangene Stunde berechnet) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36



2.2.5 – Reinigung der Flugzeugkabine

Entleeren der Abfallbehälter und Entfernen der Abfälle aus der Kabine, Staubsauge- und Aufräumarbeiten im Inneren des Flugzeuges:

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für eine Arbeitsstunde (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36
Jede weitere Stunde (es wird jede angefangene Stunde berechnet) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36

2.2.6 – Betreuung der Crewmitglieder

Empfang der Crew, Transfer zu Taxi und Bus, Hotelreservierung, Bereitstellung des Flughafengebäudes.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Arbeitspauschale (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36

2.2.7 – Catering

Versorgung des Flugzeuges mit Fertigenmenüs, Getränken (heiß und kalt), Eiswürfeln, Zeitungen, etc. Alle Preise exklusive Gastrolieferungen.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Arbeitspauschale (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36



2.3 - STARTERSYSTEM

Der Betrieb des Startersystems wird vom Flughafenbetreiber übernommen.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Für eine Betriebsstunde (jede angefangene Stunde wird berechnet)	200,63	240,76
Für eine Betriebsstunde (jede angefangene Stunde wird berechnet) – MTOW hinter 6 Tonnen	100,32	120,38

2.4 - SCHLEPPEN DES LUFTFAHRZEUGS

Das Schleppen eines Luftfahrzeugs kann vom Betreiber übernommen werden. Dabei gilt, dass er über eine geeignete Schleppstange verfügen muss und die Arbeiten unter Aufsicht der Crewmitglieder ausgeführt werden.

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Schleppen	127,84	153,41
Schleppen – MTOW hinter 6 Tonnen	63,92	76,70

2.5 - SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Auf Anfrage können auch weitere Dienstleistungen erbracht werden. Detaillierte Angaben zu den sonstigen Leistungen erhalten Sie vom Flughafenbetreiber. Tel: +33 (0) 3 89 20 22 90.

2.6 - TREIBSTOFFABGABE AUSSERHALB DER OFFIZIELLEN BETRIEBSZEITEN

2.6.1 - Flugbenzin AVGAS 100LL und Flugturbinenkraftstoff JET A1

Der Flughafenbetreiber gibt das Flugbenzin AVGAS 100LL sowie den Flugturbinenkraftstoff JET A1 auch außerhalb der dafür vorgesehenen Ausgabezeiten aus, sofern dem Flugplatzleiter der Bedarf hierfür 12 Stunden im Voraus und in der Zeit zwischen 12:00 bis 14:00 Uhr 2 Stunden im Voraus angekündigt wird.

Flughafen (Tel: +33 (0)3 89 20 22 90)
Kontrollturm (Tel: +33 (0)3 89 41 97 05)



2.6.2 - Pauschale für die Ausgabe von Treibstoff außerhalb der Betriebszeiten

Produkt JET A1 undAVGAS 100 LL	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Pauschale für die Bevorratung außerhalb der offiziellen Betriebszeiten (Anwesenheit eines Mitarbeiters bis zu 2 Stunden)	103,65	124,38
Arbeitspauschale (Anwesenheit eines Mitarbeiters) Zuschläge (nicht kumulierbar): Nachtzuschlag +30%, Wochenenden und Feiertage +100%	72,80	87,36

2.7 - TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Bitte wenden Sie sich an: ALSACE AIR MAINTENANCE:

Tel: +33 (0)3 89 24 51 71

Mobiltelefon +33 (0)6 77 34 08 45

2.8 - VERSCHIEDENE DIENSTLEISTUNGEN

2.8.1 - Fotokopien

	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Photocopie	0,42	0,50

2.8.2 - Faxnachrichten

Es gilt das Tarifsysteem der Post.

3 - STAATLICHE GEBÜHREN

3.1 - FLUGHAFENGEBÄUDE FÜR DEN KOMMERZIELLEN FLUGVERKEHR

Renting of rooms	Half a day € HT	Day € HT
Boarding room	391,44	587,93
Boarding room equiped with Walk through metal detector (security personnels costs non included)	537,54	744,71
VIP passenger lounge	335,94	503,94



3.2 - VERMIETUNG VON FLUGZEUGHALLEN

Es besteht die Möglichkeit, einen Flugzeugstellplatz monatsweise in einer vom Flughafenbetreiber verwalteten Flugzeughalle zu mieten. Die Höhe der Miete wird pro Tonne und Monat festgesetzt. Für die Gewichtsklasse ist das Starthöchstgewicht maßgebend, das auf dem Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs verzeichnet ist und auf ganzzahlige Tonnen aufgerundet wird.

Gebühr pro Tonne und Monat	Gebühr in € (+ St.)	Gebühr in € (inkl. St.)
Einmotoriges Flugzeug	144,81	173,77
Zweimotoriges Flugzeug	181,25	217,50

3.3 - STELLPLATZGEBÜHR

Je nach Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, ein Flugzeug über einen längeren Zeitraum auf einem Stellplatz abzustellen. Die Gebühr hierfür liegt bei 1/6 der für die Flugzeughalle geltenden Gebühr.

3.4 - VERMIETUNG VON BÜROS – SITZUNGSRÄUME – PILOT LOUNGE

Room hire	Half a day € HT	Day € HT
Pilot Lounge	82,12	123,19

3.5 - SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Der Flughafenbetreiber steht Ihnen für sämtliche Anfragen zu sonstigen Dienstleistungen gern zur Verfügung.